



An den Grossen Rat

15.5203.02

Präsidialdepartement/P155203

Basel, 19. August 2015

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2015

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „politische Gliederung und Verwaltung im Kanton Basel-Stadt“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der Kanton Basel-Stadt, seit 1833 vom Kanton Basel-Landschaft getrennt, gründet auf die 1889 revidierte Verfassung von 1875. Kantonales Parlament (Legislative) ist der 100 Mitglieder umfassende Grosse Rat. Er wird auf eine Amts-dauer von vier Jahren im Verhältniswahlverfahren (Proporz) vom Volk (seit 1968 auch von den Frauen) gewählt. Die Amtsdauer seiner Mitglieder ist auf vier Amtsperioden (früher drei) begrenzt. Damit es nicht so viele Sesselkleber hat und gibt. Was mich als Grossrat massiv stört, ist, dass man im Parlament nicht einmal einen Schluck Wasser trinken kann. Die Regierungsräte dürfen aber Wasser und Wein im Parlaments-Saal trinken. Nicht wir Grossräte. Wir haben hier eine Zweiklassen-Gesellschaft, ähnlich dem Kasten-System in Indien.“

1. Gibt es für die Regierungsräte auch nach vier Wahlperioden eine Amtsbegrenzung?
2. Könnte der Regierungsrat bitte auch eine Amtsbegrenzung nach vier Wahlperioden einführen?
3. Wenn das der RR nicht will, hätte dann das Volk die Möglichkeit, das dem Regierungsrat aufzuzwingen?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Amtszeitbeschränkungen der Behörden müssen in der Verfassung festgelegt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin